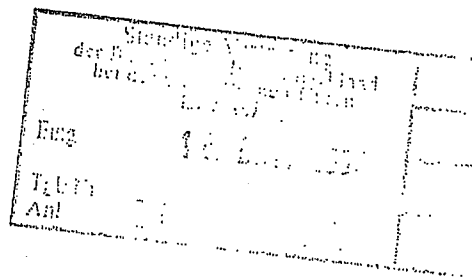




EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT



Brüssel, den 18/XII/2007

SG-Greffe(2007) D/ **207942**

STÄNDIGE VERTRETUNG  
DEUTSCHLANDS BEI DER  
EUROPÄISCHEN UNION  
Rue Jacques de Lalaing, 8-14

1040 BRUXELLES

**Betreff: BEKANNTGABE GEMÄß ARTIKEL 254 DES EG-VERTRAGES**

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügte  
Entscheidung an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin



Karl VON KEMPIS

Anl. : K(2007)6713

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17-XII-2007  
K(2007) 6713

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17-XII-2007**

**zur Annahme des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft  
unter Beteiligung des Europäischen Fischereifonds in Deutschland für den  
Programmplanungszeitraum 2007-2013**

**CCI 2007 DE 14 FPO 001**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17-XII-2007

### **zur Annahme des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fischereifonds in Deutschland für den Programmplanungszeitraum 2007-2013**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds<sup>1</sup> (im Folgenden "EFF" genannt), insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Mai 2007 unterbreitete Deutschland der Kommission einen Vorschlag für ein operationelles Programm, das gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aus dem EFF finanziert werden soll. Die Kommission teilte Deutschland am 24. Mai mit, dass das Programm alle Angaben enthält, die in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 über den Europäischen Fischereifonds<sup>2</sup> genannt sind.
- (2) Die Kommission hat das vorgeschlagene operationelle Programm gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 geprüft. Auf Ersuchen der Kommission legte Deutschland am 20. September, 13. November und 20. November zusätzliche Informationen vor und passte das vorgeschlagene Programm entsprechend an.
- (3) Nach Ansicht der Kommission leistet das vorgeschlagene operationelle Programm einen Beitrag zu dem betreffenden Teil des nationalen Strategieplans, zu den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 genannten Zielen und zu den Leitlinien nach Artikel 19 derselben Verordnung und stimmt mit den Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 498/2007 überein.
- (4) Gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 unterbreitete Germany am 7. Dezember 2007 daher der Kommission das aus dem EFF zu finanzierende operationelle Programm.
- (5) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 muss die Kommission für jede Prioritätsachse den Höchstsatz und den Höchstbetrag des Beitrags des EFF für das operationelle Programm getrennt nach Konvergenz- und Nicht-Konvergenz-Ziel festsetzen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 120 vom 10.5.2007, S. 1.

(6) Das vorgeschlagene operationelle Programm sollte daher angenommen werden -  
HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Das in Anhang I enthaltene operationelle Programm für die Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des EFF in Deutschland für den Programmplanungszeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 mit den folgenden Prioritätsachsen wird genehmigt:

- (a) Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Fischereiflotte;
- (b) Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur;
- (c) Maßnahmen von gemeinsamem Interesse;
- (d) nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete;
- (e) technische Hilfe.

#### *Artikel 2*

Die im Rahmen des operationellen Programms vom Zuwendungsberechtigten tatsächlich getätigten Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2007 zuschussfähig.

#### *Artikel 3*

- (1) Der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF für das Konvergenzziel im Rahmen des operationellen Programms wird auf 96.861.240 EUR festgesetzt und der auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben berechnete Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75%.
- (2) Der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF für das Nicht-Konvergenzziel im Rahmen des operationellen Programms wird auf 59.004.177 EUR festgesetzt und der auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben berechnete Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75 %.
- (3) Für das Konvergenzziel werden der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF und der auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben berechnete Höchstsatz der Kofinanzierung für jede Prioritätsachse wie folgt festgesetzt:
  - (a) Für die Prioritätsachse 1 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 4.510.000 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75 % festgesetzt.
  - (b) Für die Prioritätsachse 2 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 33.367.225 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75 % festgesetzt.

- (c) Für die Prioritätsachse 3 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 49.899.897 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75 % festgesetzt.
  - (d) Für die Prioritätsachse 4 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 7.938.000 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75 % festgesetzt.
  - (e) Für die Prioritätsachse 5 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 1.146.118 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 75 % festgesetzt.
- (4) Für das Nicht-Konvergenzziel werden der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF und der auf der Grundlage der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben berechnete Höchstsatz der Kofinanzierung für jede Prioritätsachse wie folgt festgesetzt:
- (a) Für die Prioritätsachse 1 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 3.635.000 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 50 % festgesetzt.
  - (b) Für die Prioritätsachse 2 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 24.193.000 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 50 % festgesetzt.
  - (c) Für die Prioritätsachse 3 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 18.787.947 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 50 % festgesetzt.
  - (d) Für die Prioritätsachse 4 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 11.500.000 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 50 % festgesetzt.
  - (e) Für die Prioritätsachse 5 wird der Höchstbetrag für die Förderung durch den EFF auf 888.230 EUR und der Höchstsatz der Kofinanzierung auf 50 % festgesetzt.
- (5) Anhang II enthält den entsprechenden Finanzierungsplan.
- (6) Anhang II enthält den entsprechenden Finanzierungsplan.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17-XII-2007.

*Für die Kommission  
Joe BORG  
Mitglied der Kommission*

